Zeitschrift: Nachrichten / Vereinigung Schweizerischer Bibliothekare, Schweizerische Vereinigung für Dokumentation = Nouvelles / Association des Bibliothécaires Suisses, Association Suisse de Documentation

Herausgeber: Vereinigung Schweizerischer Bibliothekare; Schweizerische Vereinigung für Dokumentation

Band: 48 (1972)

Heft: 1

Artikel: Die Amtsdruckschriften : Definition - Sammlung - Bibliographie, dargestellt aufgrund der Amtsdruckschriftensammlung der Schweizerischen Landesbibliothek

Autor: Schweizer, Therese

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-770954

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Amtsdruckschriften

Definition — Sammlung — Bibliographie,
dargestellt aufgrund der Amtsdruckschriftensammlung der
Schweizerischen Landesbibliothek

Von *Therese Schweizer,*
Bibliothekarin bei der Schweizerischen Volksbibliothek[1]

I. WAS SIND AMTSDRUCKSCHRIFTEN?

1. Einleitung: Der Begriff «Amtsdruckschriften» im Sprachgebrauch

Seit dem Ende des letzten Jahrhunderts hat sich in Deutschland der Ausdruck «amtliche Drucksache» als Bezeichnung für das Schrifttum öffentlich-rechtlicher Stellen mehr und mehr durchgesetzt und sich zu dem heute allgemeingültigen Fachbegriff entwickelt. Das Wort «amtlich», das den Wirkungskreis privater wie öffentlicher Ämter meinen kann, bezieht sich in dieser Zusammensetzung nur auf die amtlichen Druckerzeugnisse von Behörden und sonstigen staatlichen oder Gemeindeorganen.

«Drucksache» wird für alle möglichen Formen und Arten vervielfältigter Schriftstücke verwendet und häufig durch synonyme Ausdrücke ersetzt; so findet man neben «amtlichen Drucksachen» «Amtsdrucksachen», «amtliche Druckschriften», «amtliche Schriften», «amtliches Schrifttum», «amtliche Druckwerke».

In der Schweiz gab 1946 die Schweizerische Landesbibliothek das erste Verzeichnis des Schrifttums von Bund, Kantonen und Gemeinden heraus: die «Bibliographie der schweizerischen *Amtsdruckschriften*». Diese Bezeichnung hat sich bis heute erhalten und wird auf die in regelmäßigen Zeitabständen erscheinende Bibliographie wie auf die *Amtsdruckschriften-Sammlung* und den *Amtsdruckschriften-Katalog* der Landesbibliothek angewendet.

In Frankreich hat sich der Begriff «Publications officielles» durchgesetzt und ist auch in der französischsprechenden Schweiz als offizielle Bezeichnung angenommen worden.

In den Vereinigten Staaten von Amerika heißen die analogen Schriften «Government Publications».

2. Kriterien der Begriffsbestimmung

Die Interpretationen des Begriffs «Amtsdruckschriften» sind unterschiedlich. Eine allgemeingültige und durchwegs anwendbare Definition gibt es bis heute nicht. Während in Deutschland und den USA die rechtlichen Definitionen zum Teil im Zusammenhang mit Ablieferungserlassen und der Urheberrechts-

gesetzgebung für literarische und Presseerzeugnisse entstanden sind, finden wir in der schweizerischen Gesetzgebung nirgends eine entsprechende Definition, weder im schweizerischen Urheberrechtsgesetz noch in den beiden vorliegenden kantonalen Pflichtexemplargesetzen.[2]

Überblickt man die Sammlung von Amtsdruckschriften in der Schweizerischen Landesbibliothek, so lassen sich u. a. in Anlehnung an Childs und Schmeckebier (s. Literaturverzeichnis) Kriterien für die Bestimmung des Begriffs herauslösen. Amtsdruckschriften sind:

1. *Auf öffentliche Kosten hergestellte Werke.* Dieses Kriterium führt in seiner Anwendung äußerst weit; da viele Institutionen heute mit staatlichen oder Gemeindemitteln teilweise oder ganz finanziert werden, würde der Umfang des amtlichen oder besser halbamtlichen Schrifttums allzu groß.
2. Drucksachen, die von einer *Staats-* oder *Gemeindebehörde* oder einer *sonstigen öffentlich-rechtlichen Stelle* oder einer Stelle mit staatstragender Bedeutung entweder unmittelbar oder mittelbar, d. h. nur von ihr unterstützt oder beeinflußt, *ausgehen.* Einem Laien dürfte es Mühe machen, «amtliche» Stellen zutreffend abzugrenzen. Anderseits könnte diese Definition als mustergültig betrachtet werden, da «ausgehen» jede mögliche Art von Mitwirken einer amtlichen Stelle bei der Herausgabe einer Publikation bedeutet.
3. Drucksachen, deren *Urheber* Behörden und Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und Genossenschaften des öffentlichen Rechtes sind. Publikationen, die von einer der genannten Stellen nur unterstützt oder angeregt oder in Auftrag gegeben sind und einen privaten Autor, Herausgeber oder Verleger haben, wären dann «halbamtlich».
4. Publikationen, deren *Autoren* der *Staat,* die *Gemeinden* oder *deren Organe* sind. Hierher gehört ein beträchtlicher Prozentsatz der Amtsdruckschriften (Gesetze, Reglemente, Verfassungen usw.); doch viele amtliche Publikationen, von einem oder mehreren persönlichen Autoren (nicht unbedingt Amtspersonen) verfaßt, werden mit dieser Definition nicht erreicht.
5. Schriften, die von Landes- und Gemeindebehörden sowie von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts *herausgegeben* werden (im Unterschied zu den «halbamtlichen» Druckschriften, die lediglich im Auftrag oder unter Mitwirkung amtlicher Stellen erscheinen).
6. Publikationen, die mit *amtlicher Genehmigung* veröffentlicht werden. Hier handelt es sich um Veröffentlichungen, die mit dem Vermerk «amtlich genehmigt» oder ähnlichlautend bezeichnet sind, z. B. Geschäftsberichte, auch Schulbücher, die aber ihrem Inhalt nach nur bedingt als Amtsdruckschriften gelten können; anderseits schließt dieses Kriterium Publikationen wie Gesetzes- und Verfassungsentwürfe, Berichte über Un-

tersuchungen im amtlichen Bereich, Gutachten u. ä. in den meisten Fällen aus.

7. Publikationen, die in der *Staatsdruckerei* gedruckt sind. Da wir, anders als Frankreich z. B., in der Schweiz keine Staatsdruckerei haben, fällt diese Definition für unsere Verhältnisse dahin; einer Staatsdruckerei am nächsten stehen vielleicht unsere staatlichen Verlage: kantonale Lehrmittelverlage, die Eidg. Landestopographie, die aber nur einen kleinen Teil aller amtlichen Publikationen herausgeben.
8. *Private Publikationen,* von denen der *Staat* eine *Auflage* oder einen *Neudruck* erwirbt. Dieser Fall kommt in der Schweiz selten vor, so daß ein solches Kriterium nur als zusätzliche Erweiterung einer andern Definition in Erwägung gezogen werden kann.
9. Schriften, die von öffentlich-rechtlichen Institutionen ausgehen und auch ihrem *Inhalt* nach *amtlich* sind. A. M. Boyd sagt in der Untersuchung über das amtliche Schrifttum der USA, es spiegle eigentlich Wollen und Wirken des Staates. Aber erst eine über längere Zeit sich erstreckende Prüfung gibt für eine Abgrenzung zum halb- oder nichtamtlichen Schrifttum sichere Anhaltspunkte; bis heute jedenfalls ist diese an sich sinnvolle Definition kaum angewendet worden.
10. «Amtsdruckschriften sind . . .»: die Definition wird ersetzt durch die Aufzählung der unter den Begriff fallenden inhaltlichen Gattungen (vgl. den Gesetzeserlaß der USA von 1936[3]); obwohl in den USA der Ausdruck «halbamtlich» nicht gebräuchlich ist, ist gerade in diesem Gesetz eine Trennung zwischen voll- und halbamtlich zu erkennen. Auf jeden Fall müssen in einem Anhängesatz zu einer derartigen Aufzählung auch noch solche amtlichen Publikationen erfaßt werden, die sich in keine der genannten Gruppen einordnen lassen.

3. Das schweizerische amtliche Schrifttum

Ein Überblick über das amtliche Schrifttum der Schweiz setzt eine Zusammenfassung in verschiedene Gruppen voraus. Dabei ist die nächstliegende Aufteilung diejenige nach Bundes-, Kantons- und Gemeindeamtsdruckschriften, wie sie in Katalogen und Bibliographien der Schweiz und anderer Länder vorgenommen wird. Da sich daraus aber noch kein Bild von der Vielfalt der Erscheinungsformen amtlichen Schrifttums ergibt, ist es zweckmäßiger, sie zunächst nach formalen Gesichtspunkten zu ordnen. Die folgenden Beispiele sind dem «Schweizer Buch», 1967—1969, der Bibliographie der Schweizerischen Amtsdruckschriften, 1967/68, der Bibliographie der periodischen Amtsdruckschriften, 1967, sowie den einschlägigen Schriften entnommen:
Bundesgesetz über die Tabakbesteuerung vom 5. Oktober 1967 . . .
Dekret des Großen Rates des Kantons Schaffhausen betreffend die Organisation der Kantonsschule vom 13. November 1967 . . .

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Revision des Nationalbankgesetzes vom 24. Juni 1968 . . .
Beschluß des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen betreffend Promulgation des Gesetzes über die Gewaltentrennung vom 5. Dezember 1967 . . .
Verordnung über das Suchen von Kristallen und Mineralien auf dem Gebiet der Korporation Uri vom 11. Februar 1967 . . .
Reglement über die Organisation und Geschäftsführung der Eidgenössischen Bankenkommission vom 25. August 1967 . . .
Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Richtlinien für die Regierungspolitik in der Legislaturperiode 1968—1971 vom 15. Mai 1968 . . .
Staatsverfassung des Kantons Aargau vom 23. April 1885. Ausgabe mit den bis 1. Januar 1967 erfolgten Abänderungen . . .
Aufruf des Reformierten Kirchenrates an die aargauischen Kirchgemeinden zum Eidgenössischen Dank-, Buß- und Bettag 1969 . . .
Schweizerische Bibliographie für Statistik und Volkswirtschaft. Bearb. von der Bibliothek des Eidg. Statist. Amtes. Hrg.: Schweiz. Gesellschaft für Statistik und Volkswirtschaft, Eidg. Stat. Amt Bern . . .
Lesebuch. [Für die Realschule. Hrg. von] Ernst Müller. Zürich, Lehrmittelverlag des Kantons Zürich.

Dazu kommen:

Universitäts- und Hochschulschriften; wissenschaftliche und technische Abhandlungen, Forschungsberichte; Kataloge, Führer (Ausstellungen, Museen usw.); *Fest- und Jubiläumsschriften; Kartenwerke* (Landeskarte, Ortspläne, Spezialkarten, z. B. SBB, PTT); *Periodika* (Amtsblätter, Gesetzessammlungen, Gerichtsentscheide, Jahrbücher, Rechtsbücher, Staatskalender, Schulblätter, Gemeindemitteilungsblätter, Voranschläge, Rechnungen, Verwaltungsberichte, Jahresberichte).
Statistiken (Bevölkerungsbewegung, Eidg. Betriebszählung, Fremdenverkehr in der Schweiz, Steuerbelastung in der Schweiz, Nutztierbestand der Schweiz); *Reihenwerke von Anstalten, Instituten* usw.; *Verschiedenes,* z. B.
Entwicklungshilfe. Und was leistet die Schweiz? Von Rudolf Frey, Informationsdienst des Delegierten des Bundesrates für technische Zusammenarbeit. 1967.
Das «*Ostalpenbahnversprechen*». Rechtsgutachten dem Eidg. Amt für Verkehr erstattet von Professor Wilhelm Oswald. 1967.
Wie wird man Bürger der Stadt Luzern? Merkblatt für Schweizerinnen und Schweizer, die das Bürgerrecht der Stadt Luzern erwerben wollen. 1968.

Dieser Überblick zeigt, daß sich die amtlichen Druckschriften eigentlich nur dadurch von privaten unterscheiden, daß sie in den Bereich der Verfassungs- und Gesetzestexte, der Staats- und Gemeinderechnung, der gemeinde-, regierungs- und bundesrätlichen Botschaften, Beschlüsse usw. gehören.

4. Versuch einer Deutung nach schweizerischen Verhältnissen

Versteht man den Begriff «Amtsdruckschriften» vom Wortlaut her, so muß zunächst festgestellt werden, was unter «Amt» einerseits, unter «Druckschrift» anderseits zu begreifen ist.

Ein *Amt* kann sowohl privaten wie staatlichen Charakter aufweisen, wobei aber der Begriff überwiegend für Amtsstellen staatlichen oder kommunalen Charakters verwendet wird, am häufigsten in Verbindung mit Bund, Kanton und Gemeinde («Bundesamt für Zivilschutz», «Kantonales Jugendamt», «Städtisches Hochbauamt»); natürlich sind nicht alle eidgenössischen, kantonalen oder Gemeinde-Amtsstellen an der Bezeichnung «Amt» erkennbar («Schweizerische Landesbibliothek», «Kantonales Technikum», «Städtisches Bauinspektorat»). Als «Ausgangsstellen» des amtlichen Schrifttums kommen die folgenden schweizerischen staatlichen (Bund und Kanton) und kommunalen Institutionen in Betracht:

a) Bundesbehörden:	die gesetzgebende Behörde — Bundesversammlung die vollziehende Behörde — Bundesrat mit seinen Departementen, Amtsstellen und Regiebetrieben (z. B. Alkoholverwaltung) die richterliche Behörde — Bundesgericht, Eidg. Versicherungsgericht SUVA, Schweizerische Nationalbank und die eidgenössischen Kommissionen
b) Kantonsbehörden:	die gesetzgebende Behörde — Kantonsrat, Großer Rat, Landrat die vollziehende Behörde — Regierungsrat, Staatsrat und ihre Amtsstellen und kantonalen Institutionen[4]
c) Regionalbehörden	
d) Bezirksbehörden:	Statthalteramt
e) Gemeindebehörden:	politische Behörden — Gemeinderat, Stadtrat Schulbehörden — Schulgemeinderat Kirchenbehörden — Kirchgemeinderat (alle mit ihren Amtstellen und den Gemeinde- oder Stadtinstitutionen)

Zur genauen Ermittlung der eidgenössischen und kantonalen Behörden und Amtsstellen dienen die Staatskalender der Eidgenossenschaft und der Kantone; in den kantonalen Staatskalendern sind auch die entsprechenden Bezirksbehörden verzeichnet. Die Angaben für Gemeinden und Städte finden

sich in den Verwaltungsberichten oder ähnlichen Rapporten über die Tätigkeit der Land- oder Stadtgemeinden.

Neben diesen Amtsstellen gibt es eine Reihe halbstaatlicher Institutionen, d. h. selbständiger Verwaltungen, Betriebe usw., die zum Teil oder gänzlich von Bund oder Kanton oder Gemeinde subventioniert werden, deren Defizit vom Bund getragen wird (Schweizerische Käseunion), oder die unter Aufsicht resp. im Auftrag des Bundes einem bestimmten staatlichen Aufgabenkreis vorstehen (Schweizerischer Elektrotechnischer Verein); ob und wieweit die Publikationen solcher Stellen zu den amtlichen zu rechnen sind, müßte von Fall zu Fall abgeklärt werden, wobei aber eine extensive Beurteilung rasch zur Unübersichtlichkeit führen würde.

Schließlich üben auch die Vertretungen der Schweiz im Ausland eine amtliche Funktion aus, so daß ihre Publikationen zu den Amtsdruckschriften zu zählen sind (z. B. «Message consulaire du Consulat suisse à Lille»).

Unter den Begriff «*Druckschriften*» fallen nicht nur gedruckte, sondern auch auf andere Art graphisch vervielfältigte Publikationen; in Bundes-, Kantons- und Gemeindeämtern wird besonders die Vervielfältigung mit Hilfe von Wachsmatrizen oder im Umdruckverfahren häufig verwendet. Auszunehmen sind Drucksachen wie Formulare, Vordrucke, Plakate usw.

Aus diesen Bestimmungen der Begriffe «Amt» und «Drucksache» läßt sich die folgende, weitgefaßte Definition des Begriffs «Amtsdruckschriften» ableiten, die theoretisch — vom Amt her gesehen — alle amtlichen und halbamtlichen Schriften, ohne Rücksicht auf den Inhalt, erfaßt:

Amtsdruckschriften sind alle Schriften (Monographien und Periodika), die von einer eidgenössischen, kantonalen oder Gemeindebehörde oder von einer ihnen nachgeordneten Amtsstelle oder einer staatlichen oder kommunalen Institution ausgehen. Die Amtsstelle kann dabei Urheber, Autor, Herausgeber, Mitarbeiter, Auftraggeber, Verleger usw. sein. Wo die Amtsstelle nur zu einem Teil an der Herausgabe einer Publikation beteiligt ist, handelt es sich um eine halbamtliche Veröffentlichung; als halbamtlich im weiteren Sinn können auch die Publikationen halbstaatlicher oder halbamtlicher Stellen gelten.

II. DIE AMTSDRUCKSCHRIFTEN-SAMMLUNG

1. Akzession

Ist die Erfassung des amtlichen Schrifttums schon von seiner begrifflichen Festlegung her nur annäherungsweise möglich, so bietet die Beschaffung noch einmal Schwierigkeiten. Die Landesbibliothek z. B. hat durch Zirkulare an Bundesämter, Staatskanzleien und Gemeindeverwaltungen auf ihre Sammel-

tätigkeit aufmerksam gemacht und ersucht, sie dabei zu unterstützen. Die Reaktion war und ist verschieden: einige Amtsstellen bemühen sich ernsthaft, dem Ersuchen nachzukommen, andere wiederum kümmern sich — bewußt oder unbewußt — wenig darum. Die Beteiligung der Gemeinden ist im allgemeinen eher gering, wie aus einer Statistik hervorgeht; während in einzelnen Kantonen bis nahezu 100% der Gemeinden ihre periodischen und Einzelpublikationen liefern, sind es in andern kaum 10%. Ähnlich liegen die Verhältnisse auf kantonaler Ebene. Das ist mit ein Grund, weshalb die Vollständigkeit einer Sammlung oder einer gedruckten Bibliographie von Amtsdruckschriften nur angestrebt, aber nie erreicht werden kann.

Als allgemeine Verwaltungsstelle von amtlichen Druckschriften des Bundes ist die Eidg. Drucksachen- und Materialzentrale in Bern-Bümpliz zuständig; der größte Teil der Druckaufträge für Publikationen von Bundesamtsstellen wird durch sie erteilt, und sie verwaltet auch die Schriften. Demnach wäre es wertvoll, wenn die Schweizerische Landesbibliothek von der EDMZ periodisch eine Liste der erschienenen Schriften erhielte, damit die Bestände laufend überprüft und ergänzt werden könnten und zwar durch direkte Anfrage bei den Amtsstellen. Eine weitere zuverläßige Bezugsquelle für eidgenössische Publikationen sind die Fachbibliotheken und Dokumentationsstellen der Bundesverwaltung; der Versuch würde sich lohnen, mit ihnen Kontakt aufzunehmen und entsprechende Abmachungen zu treffen. In dieser Hinsicht wäre es zu begrüßen, wenn von vorgesetzten Instanzen (Departementen, Staatskanzleien) die Amtsstellen Anweisungen erhielten, wie das z. B. die Staatskanzlei des Kantons Aargau schon am Ende des letzten Jahrhunderts gemacht hat.

2. Katalogisieren

a) Amtsdruckschriften im engeren Sinn, d. h. Schriften, für deren Inhalt eine Amtsstelle verantwortlich ist, werden von der Schweizerischen Landesbibliothek, Abteilung «Schweizer Buch», als körperschaftliche Veröffentlichungen behandelt und unter die Ordnungswörter der betreffenden Behörde oder Amtsstelle eingetragen, auch dann, wenn ein einzelner Autor die Schrift im Auftrag und im Namen des Amtes redigiert und bearbeitet hat.

[*Schweiz,* Alkoholverwaltung:] Der Verbrauch alkoholischer Getränke in der Schweiz in den Jahren 1961/65 und früheren Zeitabschnitten. Von F[elix] Welti. Mit einem Vorw. von V[ictor] J[acob] Steiger. [Bern] 1968. — 8°. 47 Seiten.

Amtsdruckschriften sind aber auch die technischen und wissenschaftlichen Arbeiten aus staatlichen Universitäten und Instituten, Schulbücher, Festschriften, Gemeindechroniken usw., wo die Amtsstelle nur teilweise an der Herausgabe mitwirkt (als Auftraggeber, Verleger oder Herausgeber). Grund-

sätzlich werden solche Schriften, ob sie einen oder mehrere Autoren haben oder in die Kategorie der anonymen Schriften gehören, nicht unter der Amtsstelle aufgenommen. Das schließt natürlich nicht aus, daß die Katalog-Karte im Amtsdruckschriftenkatalog unter dem betreffenden Amt eingereiht werden kann, mit entsprechenden Rückweisen im Katalog nach Stichwörtern, Autoren- und Ämternamen.

Sidler, Kurt: Substanzierung, Spezifikation und Änderung des Klagegrundes im luzernischen Zivil-Prozeßrecht. (Erw. Fassung eines Vortrages.) Luzern, Obergerichtskanzlei, 1968. — 8°. 40 S.

b) Die Regeln für die Aufnahme in den *Katalog der Amtsdruckschriften* weichen in verschiedenen Punkten von den allgemeinen Katalogisierungsvorschriften der Landesbibliothek ab:

— alle Publikationen werden unter dem Ordnungswort der Amtsstelle aufgenommen; ein Amt erhält die Eintragung auch dann, wenn es für den Inhalt der Schrift nicht verantwortlich ist, sondern nur als Herausgeber, Auftraggeber usw. gelten kann;

— bei der Ansetzung der Amtsstelle wird der hierarchische Gesichtspunkt berücksichtigt, der analog und bis ins Detail eingehalten bleiben muß:

SCHWEIZ.
Finanz- und Zolldepartement.
Alkoholverwaltung.
Aus der Tätigkeit der Alkoholverwaltung.
1964. — 8°. 32 S.

SCHWEIZ.
Eidg. Departement des Innern.
Bundesamt für Sozialversicherung.
Eidgenössische Invalidenversicherung: Auszug
aus den gesetzlichen Bestimmungen. [19]62. — 8°. 7 S.

— Vereinfachung in der Titelaufnahme: auf die Anwendung von runden und spitzen Klammern wird zum großen Teil verzichtet, ebenso auf die Verlags- und Preisangabe; die Amtsstelle ist meistens zugleich Bezugsquelle:

SCHWEIZ.
Alkoholverwaltung.
Aus der Tätigkeit der Alkoholverwaltung. 1964. —
8°. 32 S.

BERN/Kanton.
Kantonale Steuerverwaltung.
Die Staatssteuererträge in den Jahren 1946, 1948,
1950 und 1952. 1953. — 4°. 23 S.

— nach den allgemeinen Regeln der Landesbibliothek werden Zwischenglieder übersprungen, wenn der Name der untergeordneten Stelle ihrer nicht bedarf, z. B. *Schweiz,* Statistisches Amt . . . ; in einem Amtsdruckschriftenkatalog dagegen kann es zweckmäßig sein, die Zwischenglieder einzusetzen, um die hierarchische Struktur sichtbar zu machen; doch sollten auch hierfür bindende Vorschriften aufgestellt werden.

Wie aus diesen Beispielen und der Definition der Amtsdruckschriften hervorgeht, ist der Charakter der amtlichen Publikationen äußerst verschieden; einmal ist ein Amt tatsächlich Autor oder Bearbeiter, also Korporativverfasser, ein andermal nur Auftraggeber, Herausgeber oder Verleger, so daß — der Einfachheit halber — auch für die Amtsdruckschriften weitgehend die allgemeinen Katalogisierungsregeln angewendet werden könnten. Wenn nun aber die Amtsdruckschriften so katalogisiert würden, daß sie im alphabetischen Katalog eingereiht werden könnten (was zum Teil ja der Fall ist), warum dann noch ein besonderer nach den Amtsstellen geordneter Katalog der Amtsdruckschriften? Die Antwort stützt sich auf praktische Erwägungen: Wenn das gesamte amtliche Schrifttum auch sehr unterschiedlicher Art ist, so besteht es doch zu einem großen Teil (ca. 50%) aus Publikationen wie Gesetzen, Reglementen, Verordnungen, Vorschriften, Berichten, Weisungen usw., die nur verwaltungsintern von Bedeutung sind; es erscheint daher einleuchtend, den allgemeinen Katalog nicht noch mit diesem Material zu belasten, sondern einen gesonderten Katalog anzulegen. Entschieden werden muß nur, ob der Amtsdruckschriftenkatalog alle oder nur einen begrenzten Kreis der amtlichen Schriften enthalten soll.

3. *Der Amtsdruckschriftenkatalog* (Monographien)

Eine Sammlung von Amtsdruckschriften, nach den im I. Teil angeführten und beschriebenen Kriterien angelegt, kann ziemlich umfangreich und vielfältig werden. Soll der Katalog dem Benützer und der Erteilung von Auskünften zweckmäßig dienen, muß er sinnvoll aufgebaut sein, wobei zu erwägen ist, ob neben dem *Katalog nach Amtsstellen* nicht noch ein *Kreuzkatalog nach Stichwörtern, Autoren und Ämternamen* einzurichten ist.

a) Katalog nach Amtsstellen

Er wird unterteilt in die drei großen Gruppen «Bund», «Kantone», «Gemeinden» sowie in die beiden kleineren Gruppen «Interkantonal» und «Interkommunal». Auslandsvertretungen (Botschaften, Konsulate) würden unter das Politische Departement fallen, doch dient es der Übersichtlichkeit, sie in einer eigenen Gruppe zusammenzufassen.

Innerhalb der großen Einheiten können die Katalogkarten chronologisch, jedoch nach Sprachen getrennt, unter die ausschlaggebende Amtsstelle eingereiht werden. Die Bundes- und Kantonsstellen sollten besser nicht alpha-

betisch, sondern nach Departementen und Direktionen klassiert werden, entsprechend der Aufstellung in den Staatskalendern.

Dieselbe Einteilung läßt sich möglicherweise auch für die großen Stadtgemeinden anwenden, eignet sich aber weniger gut für mittelgroße und kleinere Landgemeinden. Schwierigkeiten könnten sich aus der Änderung von Name und Stellung verschiedener Amtsstellen ergeben; sodann sind eine Reihe von Ämtern nur für eine bestimmte Zeit und einen bestimmten Zweck geschaffen worden. Mit Hilfe von Rückweisen sollten jedoch auch diese Probleme zu lösen sein.

b) *Kreuzkatalog mit Stichwörtern, Autoren- und Ämternamen*

Er muß genau und ausführlich sein und alphabetisch geordnet werden. Rückweise erhalten Ämterstellen, Titel-Stichwörter und die Autoren einer Publikation, falls sie angegeben sind.

Amtsstellen- und Kreuzkatalog zusammen bieten sozusagen erschöpfende Auskunftsmöglichkeit, indem eine Publikation durch das ausschlaggebende Amt, durch Titel- Stichwörter oder allenfalls durch den Autor ausfindig gemacht werden kann. Der Gedanke eines *sachlich geordneten Katalogs* kann dahinfallen, da seine Funktion durch einen schon bestehenden allgemeinen Sachkatalog geleistet wird, in den die betreffenden Karten eingereiht werden. Ob und inwieweit auch ein *Orts- und Personenkatalog* zu berücksichtigen wäre, müßte abgeklärt werden, ebenso die Aufnahme von Autorenrückweisen in die alphabetischen Hauptkataloge.

Zu erwähnen ist noch der *Katalog der amtlichen Periodika,* der theoretisch nach denselben Prinzipien erstellt werden kann wie ein Katalog der amtlichen Monographien, wobei nur die Katalogisierung in einigen Punkten abweichen würde.

III. DIE BIBLIOGRAPHISCHE VERZEICHNUNG DES AMTLICHEN SCHRIFTTUMS

Zahlreiche Länder veröffentlichen Bibliographien ihrer Amtsdruckschriften: die USA seit 1885, die UdSSR seit 1886, Deutschland seit 1928.

Der Pariser «Weltkongreß der Dokumentation» von 1937 forderte die nationalen Dokumentalisten- und Bibliothekarenvereinigungen auf, sich für die Sammlung und bibliographische Verzeichnung der amtlichen Druckschriften ihres Landes einzusetzen. Diese Anregung befolgte auch die Schweiz: 1945 wurde eine Studiengruppe bestellt, in der die Schweizerische Vereinigung für Dokumentation, die Schweizerische Landesbibliothek, das Schweizerische Wirtschaftsarchiv in Basel, die Vereinigung Schweizerischer Bibliothekare, die Vereinigung Schweizerischer Archivare, die Staatsschreiber-Konferenz und der Schweizerische Buchhändler-Verein vertreten waren. Das Ergebnis ihrer Beratungen bestand in einer laufenden Ankündigung dieses Sonder-

schrifttums, und bereits 1946 gab die Schweizerische Landesbibliothek den ersten Band der neu geschaffenen «Bibliographie der schweizerischen Amtsdruckschriften» heraus, die ein- bis zweijährlich veröffentlicht wurde und neuerschienene Monographien, Serienwerke und Zeitschriften enthielt, wobei letztere nur verzeichnet waren, wenn sie im Verlauf der Berichtszeit zu erscheinen begonnen hatten. Die Titel waren dem «Schweizer Buch», dem bibliographischen Bulletin der Landesbibliothek, entnommen. Kriterien für die Abgrenzung amtlicher Publikationen von nichtamtlichen sind in der Bibliographie, etwa in einem Vorwort, nirgends ausdrücklich aufgestellt. Einzig im 1. Jahrgang ist das Schrifttum ganz allgemein umschrieben: «amtliche Veröffentlichungen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden unseres Landes».

An einigen Beispielen aus Bd. 18/19 (1963/64) der Bibliographie erkennt man, daß der Begriff «Amtsdruckschriften» weit gefaßt war; denn neben Gesetzessammlungen, Staatskalendern, Statistiken usw. sind viele Publikationen halbamtlichen Charakters aufgeführt:

Flubacher, Peter. Selbstdiffusionsversuche in Alpha-Zirkon. Würenlingen, Eidg. Institut für Reaktorforschung, 1963. — 4°. 21 S. Fig. vervielf.

Strübin, Eduard. Gotthelf als Erzieher. Hrg. von der Literaturkommission des Kantons Baselland. Liestal, Komm. Lüdin, 1963. — 8°. 23 S. Portr. — Fr. 4.50.

Original-Grafikmappe Thun 1964. Thun, [Kunstkommission der Stadt.] 1964. — f°. 14 Taf. — in Mappe Fr. 320.—.

Jaggi, Arnold. Die alte Eidgenossenschaft. Ihr Untergang und die Zeit Napoleons. Ein Lesebuch für das 8. Schuljahr der bernischen Primarschulen. (2., [veränderte] Aufl.) Bern, Haupt; Bern, Staatlicher Lehrmittelverlag, 1962. — 8°. 200 S. Fig. — geb. Fr. 4.—.

Daneben blieben im Lauf der Jahre einige tausend Publikationen unerschlossen, nämlich die im «Schweizer Buch» nicht angezeigten Gemeindeordnungen, Schulordnungen, kantonalen und eidgenössischen Gesetze, Dekrete, Verordnungen, Botschaften des Bundesrats usw., die ebenfalls als Amtsdruckschriften zu gelten haben. Erst im Band 22/23 (1967/68) der «Bibliographie der schweizerischen Amtsdruckschriften» hat man vermehrt auch solche Veröffentlichungen berücksichtigt; dagegen finden jetzt viele halbamtliche Publikationen wie Schulbücher, Ausstellungskataloge von Museen, Universitätsschriften usw., ferner die kirchlichen Publikationen und die Zeitschriften keine Aufnahme mehr. Im genannten Band erfuhr auch die Textgestaltung eine erhebliche Verbesserung.

Die Bibliographie zerfällt in die Gruppen «Bund», «Interkantonal», «Kantone» (in alphabetischer Reihenfolge), «Interkommunal», «Gemeinden» (A—Z). Innerhalb dieser Gruppen sind die Amtsstellen und innerhalb der Amtsstellen die Titel alphabetisch geordnet. Am Schluß folgt ein alphabetisches Kreuzregister nach Stichwörtern und Autorennamen.

Die ein- bis zweijährliche Periodizität der Bibliographie ist insofern ungenügend, als der größte Teil der darin enthaltenen amtlichen Einzelschriften nicht laufend im «Schweizer Buch» angezeigt wird, so daß sie nur mit Verspätung nachweisbar sind. Die Frage, ob und wie Titel solcher neuerschienener, im «Schweizer Buch» nicht aufgeführter amtlicher Schriften laufend publiziert werden sollen, müßte näher geprüft werden.

Seit 1967 werden die periodischen amtlichen Publikationen in einer Sonderreihe der «Bibliographie der schweizerischen Amtsdruckschriften» angezeigt, die mit dem Untertitel «Periodische Amtsdruckschriften von Bund, Kantonen und Gemeinden im Jahre . . .» ca. fünfjährlich erscheinen soll. Die erste Ausgabe (Stichjahr 1967) liegt vor; das Titelmaterial ist in derselben Anordnung verzeichnet, wie sie die Bibliographie der amtlichen Einzelschriften aufweist.

Was bis heute fehlt und schon vor mehr als zwanzig Jahren zu Diskussionen Anlaß gab, ist eine *retrospektive Bibliographie der Amtsdruckschriften,* in der die alten und ältesten amtlichen Publikationen (die Bestände der Landesbibliothek reichen bis ins 18. Jahrhundert zurück) aufzunehmen wären. Bestimmt würde diese Bibliographie Lücken aufweisen, da in der Schweiz die amtlichen Veröffentlichungen als Sammelobjekt erst in den letzten Jahrzehnten vermehrt Beachtung gefunden haben. Doch könnte anhand einer gedruckten Bibliographie immerhin das in der Landesbibliothek vorhandene amtliche Schrifttum für eine weitere Öffentlichkeit erschlossen werden. Grundsätzlich ließe sich eine solche Bibliographie nach den gleichen Prinzipien aufbauen wie der Katalog der Amtsdruckschriften: «Bund», «Auslandsvertretungen», «Interkantonal», «Kantone», «Interkommunal», «Gemeinden», mit einem ausführlichen Register nach Stichwörtern, Autoren und Ämternamen. Erhöht würde der Wert der Bibliographie durch die Identifizierung der Amtsstellen, d. h. durch einen zusammenfassenden erläuternden Text über Entstehen, Funktion und Aufgabe jeder Stelle.[5]

Ausschlaggebend ist in jedem Fall die klare Abgrenzung der sog. «Amtsstellen», die als Ausgangsstellen des Schrifttums betrachtet werden. Als Anhaltspunkte für die schematische Darstellung der Ämter müßten wiederum der eidgenössische und die kantonalen Staatskalender und die städtischen und Gemeinde-Verwaltungsberichte dienen. Abzuklären wäre sodann die Frage, ob das gesamte amtliche Schrifttum oder nur die vollamtlichen Publikationen aufgenommen werden sollten.

Die Bearbeitung einer solchen retrospektiven Bibliographie für die Schweiz ist natürlich mit einem beträchtlichen Aufwand verbunden: Fachleute, Historiker, Juristen usw., müßten beigezogen werden; ein weiteres Problem ist die Finanzierung. Diese Tatsachen waren schon den Pionieren der heutigen laufenden Bibliographie der schweizerischen Amtsdruckschriften bewußt und sind wohl der Grund dafür, daß bis jetzt noch kein ernsthafter Versuch zur Realisierung eines solchen Werkes unternommen worden ist.

Anmerkungen

1 Dieser Beitrag ist eine gekürzte und überarbeitete Fassung der Diplomarbeit «Die Amtsdruckschriften in der Schweizerischen Landesbibliothek. Definition — Sammlung — Bibliographie», die 1970 der Vereinigung Schweizerischer Bibliothekare vorgelegt worden ist.

2 In der «Übereinkunft betreffend den internationalen Austausch der amtlichen Erlasse und anderer Publikationen» von 1886 werden in Art. 2 amtliche Publikationen erwähnt, jedoch ohne genaue Bezeichnung: «Die Vertragsstaaten verpflichten sich, einander folgende Publikationen tauschweise zu übermitteln: 1. die amtlichen, parlamentarischen und administrativen Schriftstücke, welche am Ursprungsorte zur Veröffentlichung gelangen; 2. die auf Veranstaltung und Kosten der Regierung herausgegebenen Werke». Der Eidg. Drucksachen- und Materialzentrale gelten als amtlich alle Publikationen, die auf Kosten des Bundes hergestellt werden: Gesetzestexte, Formulare, Plakate, Visitenkarten, Handbücher, illustrierte Schriften zur Instruktion der Öffentlichkeit usw.

3 «Congressional documents, reports, journals, bills and resolutions, the United States Codex and supplements, the Official register of the United States, 'and all other publications and maps which are printed, or otherwise reproduced, under authority of law, upon the requisition of any Congressional Committee, executive-department, bureau, independent office, establishment, commission, or officer of the Government'» (Childs, p. 85).

4 Der Kirchenrat der vom Staate als öffentlich anerkannten Kirchen wird gesondert aufgeführt, da er mit seinen Unterorganen als Kirchenbehörde eine eigene Einheit bildet.

5 A. M. Boyd hat in ihrem Werk über die Amtsdruckschriften der Vereinigten Staaten etwas Vergleichbares unternommen.

Ausgewählte Literatur

Bibliographie der schweizerischen Amtsdruckschriften. Bd. 18/19 (1963/64); 22/23 (1967/68). Hrg. von der Schweizerischen Landesbibliothek. Bern 1966 und 1969.

Bibliographie der schweizerischen Amtsdruckschriften. Sonderheft 1: Periodische Amtsdruckschriften von Bund, Kantonen und Gemeinden im Jahre 1967. Hrg. von der Schweizerischen Landesbibliothek. Bern 1968.

Monatliches Verzeichnis der reichsdeutschen amtlichen Druckschriften. Leipzig, Deutsche Bücherei. — 1 (1928), Nr. 1.

Sammlung und Verzeichnis der amtlichen Druckschriften. (Neue Mitteilungen aus der Deutschen Bücherei. Leipzig.) — Nr. 19 (1964).

Verzeichnis amtlicher Druckschriften 1957—1958. Frankfurt a. M., Deutsche Bibliothek, 1963.

Boyd, A. M.: United States government publications. New York 1941.

Childs, J. B.: United States of America official publications. (In: Annals of library science. June 1962.)

Dampierre, J.: Les publications officielles des pouvoirs publics. Paris 1942.

Kaspers, H.: Die Abgabe amtlicher Drucksachen an die öffentlichen Bibliotheken. Köln [1954].
Schmeckebier, L. F.: Some problems of government publications. (In: Public documents. Papers presented at the 1936 conference of the American Library Association. Chicago 1936.)
Schwidetzki, G.: Deutsche Amtsdrucksachenkunde. Leipzig 1927.

Bericht über die Besichtigung der Bibliothek des Deutschen Bundestages und verschiedener Institute auf dem Gebiete der Dokumentation und der Wissenschaftspolitik in der Bundesrepublik Deutschland

(28. September bis 1. Oktober 1971)

von *Max Boesch,* Leiter der Eidg. Parlaments- und Zentralbibliothek, Bern

Frankfurt

An der Westendstraße 19 befindet sich ein Haus der Dokumentation, in dem folgende Institutionen untergebracht sind:

Lehrinstitut für Dokumentation

Räume: Das Institut nimmt 2 Stockwerke ein und weist einen großen Theoriesaal, zwei Schulzimmer und verschiedene Nebenräume für praktische Arbeiten (Reprographie, Katalogisieren) auf. *Personal:* In dem Institut wirken zwei vollamtliche Dozenten und 25 nebenamtliche Lehrkräfte. Das Sekretariat beschäftigt einen Sachbearbeiter und eine Sekretärin. *Finanzierung:* Das Budget beträgt DM 200 000.— jährlich, aufgebracht durch die Max-Planck-Gesellschaft (50% Bund und 50% Länder). *Lehrgänge:* Jährlich finden zwei Lehrgänge zu je 12 Wochen à 40 Stunden statt:

a. für wissenschaftliche Dokumentare

Gegenwärtig befinden sich 16 Teilnehmer mit einem Durchschnittsalter von 38 Jahren im Kurs. Dabei handelt es sich vor allem um Leute aus Einmannbetrieben.

b. für diplomierte Dokumentare

Gegenwärtig sind 22 Volontäre im Kurs eingeschrieben, die je zur Hälfte das Abitur oder einen Vertrag von 2 Jahren Dauer besitzen.